

Gesetz und Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem vor allem auch den Weg zur weiteren Tätigkeit weisen. Das Buch ist sehr vornehm ausgestattet, bringt Illustrationen aus vielen Gildenbüchern, Reproduktionen von Schutzumschlägen und Titelseiten und äusserst wertvolles Tabellenmaterial. Ein wirklich gut gelungenes Werk, das Mitarbeitern und Freunden der Büchergilde teuer sein wird.

gb.

Gesetz und Recht

Teuerungszulagen nur im Schatten des eigenen Kirchturms?

Im Dezember 1946 erliess der Grosse Rat des Kantons Neuenburg ein Dekret, das die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die noch im aktiven Dienst stehenden und bereits pensionierten staatlichen Beamten und Angestellten neu regelt. Entgegen der bisherigen Uebung legt das Dekret fest, dass nur diejenigen *Pensionierten* Anspruch auf Teuerungszulagen hätten, die im Kanton Neuenburg *Wohnsitz* haben und deshalb sowohl ihre Pension wie die Teuerungszulagen im Kanton selbst verbrauchen.

Gegen diese neue Regelung wandte sich Frau L. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Sie ist Witwe eines verstorbenen pensionierten Gymnasiallehrers und hat nach dem Tode des Gattens ihren Wohnsitz nach Genf verlegt, wo sie mit ihrer Tochter zusammenlebt. Bisher hatte sie zu ihrer Witwenrente auch eine Teuerungszulage bezogen, die ihr nun durch das neue Dekret entzogen wurde. Sie machte geltend, der Ausschluss der ausserhalb des Kantons Neuenburg wohnhaften Pensionsbezüger vom Bezug der Teuerungszulagen *verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger vor dem Gesetz* und sei daher mit Art. 4 der Bundesverfassung unvereinbar.

Demgegenüber brachte der Staatsrat des Kantons Neuenburg vor, der Staat schulde seinen ehemaligen Beamten oder ihren Hinterlassenen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nichts anderes und nicht mehr, als was in der *Gesetzgebung* ausdrücklich vorgesehen sei. Die Ausrichtung irgendwelcher

über den gesetzlichen Ruhegehalt hinausgehende Leistungen geschehe deshalb durchaus *freiwillig* und schaffe keinen unbedingten Rechtsanspruch; vor allem sei der Staat berechtigt, den Bezug solcher freiwilliger Leistungen von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen.

Das Bundesgericht stellte einmal fest, strittig sei nicht die Frage, ob die Ausrichtung von Teuerungszulagen ohne gesetzliche Grundlage zulässig sei oder nicht, sondern es sei zu entscheiden, ob der Staat, wenn er schon solche Zulagen gewähre, sie an alle pensionierten Personen oder ihre Hinterlassenen nach gleichen Grundsätzen ausrichten müsse oder ob hiervon nach bestimmten Kriterien Ausnahmen gemacht werden dürften.

Durch die Gewährung von Pensionen und Renten übernimmt der Staat auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses in einem bestimmten Umfange die Sorge für die Existenz seiner ehemaligen Beamten oder ihrer Hinterlassenen. Die hierfür bestehende gesetzliche Regelung hat die normalen Verhältnisse im Auge. Treten nun anormale Verhältnisse ein, zum Beispiel anhaltende Teuerung oder anderweitig begründete Geldentwertung, so ist es naheliegend und sittlich begründet, dass der Staat diesen ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Eine in diesem Zusammenhang gewährte Teuerungszulage bildet in moralisch-sittlichem Sinne einen Bestandteil der Fürsorgepflicht, die ein Ausfluss des früheren Dienstverhältnisses ist. Die Bedingung, dass der Rentenbezüger im Kanton wohnen müsse, um in den Genuss der Teuerungszulage zu kommen, sei deshalb nicht nur *unangebracht*, sondern direkt *unhaltbar*.

Das Bundesgericht kann auf Grund von Art. 4 gegen einen kantonalen Gesetzes- oder Dekretserlass einschreiten, wenn dieser Erlass sich nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen lässt, wenn er sinn- oder zwecklos ist oder wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund aus den tatsächlichen Verhältnissen schlechterdings nicht abgeleitet werden kann. Der Kanton Neuenburg macht nun einzig und allein geltend, es sei schwierig oder unmöglich, bei den ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen zu kontrollieren, ob sie die für den Bezug der Teuerungszulagen festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Nach der einstimmigen Auffassung des Bundesgerichts kann diese Begründung nicht als ernsthaft oder sachlich gelten. Es ist dem Kanton Neuenburg unbenommen, von der in Genf wohnenden Beschwerdeführerin die ihm notwendig erscheinenden Unterlagen und Ausweise über ihre Einkommensverhältnisse zu verlangen. Die Richtigkeit solcher Unterlagen lässt sich im Gebiete des ganzen Landes leicht überprüfen. Auch die Ausrichtung der gesetzlichen Rente ausserhalb des Kantons (die nicht bestritten ist) erfordert gewisse Kontrollmassnahmen, wie Lebensbescheinigungen etc. Die Differenzierung zwischen im Kanton und ausserhalb desselben wohnhaften Personen bedeute für die letzteren aber auch einen weitgehenden Eingriff in ihre Persönlichkeitssphäre, indem sie ohne sachlich haltbaren Grund in ihrem Freizügigkeitsrecht erheblich behindert werden.

Die Beschwerde wurde daher in dem Sinne gutgeheissen, dass das Dekret, soweit es die Auszahlung der Teuerungszulagen vom Wohnsitz im Kanton Neuenburg abhängig macht, *als verfassungswidrig aufgehoben wurde*. (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichts vom 11. September 1947.)

Zivilgesetzbuch Art. 168, Abs. 2, 191, 192 und 242.

In einem Rechtsstreit betreffend den *Arbeitsverdienst der Ehefrau* wird diese nicht von Gesetzes wegen durch den Ehemann vertreten. Dieser bedarf daher zur Weiterziehung eines erstinstanzlichen Urteils einer durch die Ehefrau ausgestellten Vollmacht. (Kantonsgericht Waadt, 29. I. 1946).

Unfallversicherungsentschädigung.

Eine Verkäuferin der Konsumgenossenschaft Genf verunfallte bei einem Verkehrsunfall. Sie war durch ihre Arbeitgeberin, die die Prämien bezahlte, versichert und erhielt in der Folge durch die Versicherung einen Teil der Heilungskosten sowie während 12 Monaten den Gehalt bezahlt. Die Verkäuferin belangte überdies den fehlbaren Automobilisten resp. dessen Versicherungsgesellschaft auf Schadenersatz, wobei sie auch die bereits durch die Versicherung ihrer Arbeitgeberin gedeckten Schadenposten noch einmal verlangte. Das Bundesgericht hat gemäss seiner ständigen bisherigen Praxis diese Klage gutgeheissen. Es wäre in der Tat unbillig, wenn der Automobilist sich von seiner Haftung befreien könnte, weil die Verunfallte versichert war. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Prämien für diese Versicherung durch die Verunfallte selbst oder deren Arbeitgeber bezahlt worden sind. Die Leistungen der Versicherung sind einfach der Gegenwert der Prämien. Unabhängig davon hat der Verursacher des Schadens für jeden Schaden aufzukommen. (Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts, Bd. 73, S. 39.)

Bl.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.